ÄRZTLICHES ZEUGNIS FÜR SPORTBOOTFÜHRERSCHEINBEWERBER

Der/die durch Reisepass oder Personalauswe	eis ausgewiesene		
Vorname:	Name:		
geboren am:	in:		
wurde heute auf die Tauglichkeit zur Führung	eines Sportbootes auf den See-/E	Binnenschifffahrtsstraßen untersucht.	
I. SEHVERMÖGEN	•		
1. Sehschärfe			
Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe Auge betragen. Dabei muss auch das Auge n Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe Sehschärfe muss nach DIN 58220 und ein- u Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe	nit der geringeren Sehschärfe ohn e sind auch Kontaktlinsen oder Ha nd beidäugig erfolgen. Ist die beid	e Korrektur noch ein ausreichendes ftschalen zugelassen. Die Untersuchung der äugige Sehschärfe besser als die jedes	
Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe	☐ ausreichend	☐ nicht ausreichend.	
Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe	☐ ausreichend	☐ nicht ausreichend.	
Die Sehschärfe beträgt □ ohne Sehhilfe oc genau 0,5. (Ist ein Wert oder sind beide Wert		en Auge noch genau 0,7 und auf dem anderen närfe ausreichend.)	
Ausnahmen			
Erreicht die Sehschärfe vorstehende Werte ni einem Arzt für Augenheilkunde bescheinigt w		erungen zu erfüllen, die von	
	ie Gesichtsfeldaußengrenzen und	agen. Die camprimetrische Untersuchung des darf keine pathologischen Skotome ergeben krankung haben.	
Die Mindestanforderungen zu den Ausnahme	en sind	☐ erfüllt.	
Eine Sehhilfe ist	☐ erforderlich	☐ nicht erforderlich.	
Die Mindestanforderungen zu den Ausnahme	en sind	☐ nicht erfüllt, weil	
einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zanerkannter gleichwertiger Test durchgeführt 1,4 liegen muss. Anerkannte Farbtafeltests sia) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 2b) Stilling/Velhagen,c) Boström,d) HRR (Ergebnis mindestens "leiche) TMC (Ergebnis mindestens "secc	weifelsfällen muss die Prüfung mit werden, wobei der Anomal-Quotie nd: 14, nt"), ond degree"),	Bewerber den Farnsworth Panel D 15 Test oder t dem Anomaloskop oder ein anderer ent bei normaler Trichomasie zwischen 0,7 und	
f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchs	. ,	- 4	
Das Farbunterscheidungsvermögen ist □ au der Anomalquotient beträgt, (Ang		•	
II. HÖRVERMÖGEN	gabe nur, wenn zwener am Farbur	iterscheidungsvermogen bestehen.)	
Das erforderliche Hörvermögen ist vorhander Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher wird.		örhilfe in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m fernung mit beiden Ohren zugleich verstanden	
Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe	□ ausreichend	☐ nicht ausreichend.	
Das Hörvermögen ist mit Hörhilfe	□ ausreichend	☐ nicht ausreichend.	

- bitte wenden -

Bitte unbedingt auf ein Blatt beidseitig ausdrucken!

Ausnahmen

Werden vorstehende Mindestanforderungen für das Hörvermögen nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe mindestens I Imgangssprache in gewöhnlicher I autstärke aus 5 m Entfernung verstanden werder

Torring mindestens orngangssprache in gewonimener	Ladiolarice add o in Liniternang	verstanden werden.
Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das Heilkunde zu bescheinigen. Das Hörvermögen ist ausre Frequenzen 500 Hz, 1000 Hz und 2000 Hz den Wert vo	eichend, wenn der Mittelwert der	
Die Ausnahmeanforderung ist ohne Hörhilfe	□ erfüllt	□ nicht erfüllt.
Die Ausnahmeanforderung ist mit Hörhilfe	□ erfüllt	□ nicht erfüllt.
III. SONSTIGE, DIE TAUGLICHKEIT	BEEINTRÄCHTIGE	NDE BEFUNDE
Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mänge Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschlie	`	I. unten *) können die Tauglichkeit zum
Anzeichen für solche Krankheiten oder körperlichen Mä	ingel liegen	□ nicht vor.
Es sind folgende Anzeichen bzw. Krankheiten/körperlic	he Mängel feststellbar:	
Der/die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes		
□ uneingeschränkt geeignet		
□ eingeschränkt geeignet		
□ nicht geeignet		
Bei eingeschränkter Eignung kommt/en aus ärztlicher S	Sicht folgende Auflage/n in Betra	cht:

KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

Anfallsleiden jeglicher Ursache

(Ort, Datum)

- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Standbzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.